



Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee

Unterlage 19.3.1

Alternativenprüfung für die artenschutzrechtliche
Ausnahme

November 2018

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften
Straßen- und Tiefbauamt

Dresdner Verkehrsbetriebe AG
Center Infrastruktur
- Engineering -



Landschaftsarchitektur-
Büro Grohmann
Wasastraße 8
01219 Dresden



Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee
Alternativenprüfung für die artenschutzrechtliche Ausnahme

**Königsbrücker Straße (Süd)
zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee**

Alternativenprüfung für die artenschutzrechtliche Ausnahme

Vorhabenträger

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
Straßen- und Tiefbauamt

und

Dresdner Verkehrsbetriebe AG
Center Infrastruktur
- Engineering -

Alternativenprüfung für die artenschutzrechtliche Ausnahme

Landschaftsarchitektur-Büro Grohmann
Wasastraße 8
01219 Dresden

Tel.: 0351 / 877 34-0
Fax: 0351 / 877 34 66
e-mail: info@buero-grohmann.de
web: <http://www.buero-grohmann.de>

- Bearbeiter
Frau Yvonne Klügel

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

NSI - Naturschutzzinstitut Region Dresden e.V.
Weixdorfer Str. 15
01129 Dresden

Tel.: 0351 / 80 200 33
Fax: 0351 / 80 200 34

Bearbeiter
Dr. Jan Schimkat
Dr. Jörg Lorenz
Dipl.-Ing. Madlen Schimkat
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Stolzenburg
Anna Wolf, M.Sc.

Dresden, im November 2018



Inhalt

1	Alternativenprüfung Artenschutz	4
1.1	Auflistung aller betroffenen Lebensstätten (Bäume)	4
1.2	Beseitigung von Lebensstätten durch die alternativen Trassenvarianten	6
1.3	Diskussion des Endzustandes bei Variante 8.4 mit langfristiger Erhaltung aller drei fragwürdigen Lebensstätten	13
1.4	Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des besonderen Artenschutzes	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Auflistung der betroffenen Lebensstätten (Bäume)	4
-----------	--	---

Fotoverzeichnis

Foto 1:	Baum-Nr. 102 mit geplanter Gehwegrücklage der Variante 8.4	8
Foto 2:	Baum-Nr. 98 (Robinie)	10
Foto 3:	Baum-Nr. 216	12



1 Alternativenprüfung Artenschutz

1.1 Auflistung aller betroffenen Lebensstätten (Bäume)

Bäume mit Rindenabplatzungen sowie Höhlungen und Stammrissen können Fledermäusen und Vögeln Lebensstätten bieten. Altbäume mit einem großen Brusthöhendurchmesser von mehr als 60 cm sind beim Vorhandensein von Höhlungen und Spalten geeignete Brutbäume für den Eremiten.

Mehrere Begehungen des Untersuchungsgebietes (s. Unterlage 19.3) erbrachten nachfolgend aufgeführte potenzielle Lebensstätten für geschützte Arten.

Tabelle 1 Auflistung der betroffenen Lebensstätten (Bäume)

Baum-Nr.	Fledermäuse/ Avifauna	Eremit
98 (Privatbaum)	umfangreiche Höhlenstrukturen und Schlitze	kleinere Höhlen, eine davon tiefer
102 (Privatbaum)	kleinere Höhlen an Astabbruchstellen	
6	kleinere Höhlen, eine davon tiefer	hohle Äste (kleinere Höhlen)
7	kleinere Höhlen, eine davon tiefer	
12	vereinzelt kleine Astabbruchlöcher	
14	kleinere Höhlen	
17	größere Höhle	
29	kleinere Baumhöhlen	geräumige Höhle; hohler Stamm
41	geräumige Höhle; hohler Stamm	Kl. Höhlen in Seitenästen
46	Astabbrüche, Rindentaschen; geräumige Höhlen	umfangreiche Höhlenstrukturen und Schlitze, Kot Rosenkäfer, Mulm
50 (Tannenstraße)	kleinere Baumhöhle	
53	Rindenabbrüche und kleinere Astlöcher	
207	kleinere Asthöhle	
210		Stammriss, Straßenseite unten; gefaulte Partien
216	Astloch	
222		kleinere Höhlen, Stammriss links 1-3m unten; Begutachtung auf Besiedlung auf geschützte Käferarten nicht durchführbar
230	Astloch	

Hinweise:

- 1 Ursprünglich waren Baum 98 und Baum 102 Privatbäume. Jedoch hat die Stadt Dresden bereits in den vergangenen Jahren Grundstückskäufe der Vorgärten zum Zweck des Straßenaus-



baus getätigt. Aus diesem Grund sind beide Bäume in den Besitz und die Verantwortung der Stadt Dresden übergegangen. Jedoch sind sie noch nicht im Baumkataster des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft erfasst und werden in den eingereichten Unterlagen noch als Privatbäume geführt.

- 2 In der Unterlage 19.3 wurden zwei weitere Bäume als potenzielle Lebensstätten kartiert: Bäume 23 und 227. Diese stürzten jedoch beim Sturmereignis „Friederike“ im Januar 2018 um.

Für die Umsetzung der zur Planfeststellung eingereichten Trassenvariante (8.7) müssen die in der obenstehenden Tabelle aufgelisteten Bäume gefällt werden. Gemäß § 44 BNatSchG ist diese Handlung verboten, jedoch kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme gewährt werden. Dazu muss der Nachweis erbracht sein, dass keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Beim Vorhandensein von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die zuständige Behörde dann eine Ausnahme von den Verboten zulassen.

Zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind für Eremit und Fledermäuse vorgezogene Maßnahmen geplant (s. unten FCS 1 und FCS 2).

Alternative Trassen wurden in der vertieften Voruntersuchung (Stand April 2016) untersucht und in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen verglichen (s. Variantenvergleich als Anlage zur Unterlage 1).

Ein Kriterium im Variantenvergleich war bspw. die Anzahl notwendiger Baumfällungen sowie der Umfang von Baumneupflanzungen. Notwendige Baumfällungen für Variante 8.4 (Ausbau näher am Bestand orientiert, geringerer Flächenverbrauch) werden im Variantenvergleich in Summe mit ca. 110 Bäumen angegeben, bei Variante 8.7 mit 122 Stück. Bei Variante 8.4 können 128 Neupflanzungen realisiert werden, in der (planfestzustellenden) Variante 8.7 sind 136 Bäume geplant. Variante 8.4 verursacht ca. 10% weniger Baumfällungen, es können jedoch auch weniger Bäume neugepflanzt werden als bei Variante 8.7. Das Kriterium Baumfällungen/ Baumneupflanzungen spielte auf Grund der nur geringen Unterschiede im Vergleich mit anderen Kriterien eine untergeordnete Rolle.



1.2 Beseitigung von Lebensstätten durch die alternativen Trassenvarianten

Durch Fällung betroffene Lebensstätten bei beiden Trassenvarianten 8.4 und 8.7 sind nachfolgend aufgeführt (Quelle: Lagepläne Variantenuntersuchung zu Unterlage 1):

Baum-Nr. (gemäß LBP U19.1 und 19.2)	Lebensstätte für Fledermäuse	Lebensstätte für den Eremit	Zur Fällung vorgesehen Variante 8.4	Zur Fällung vorgesehen Variante 8.7
98 (Privatbaum)	x	x	NEIN	JA
102 (Privatbaum)	x		NEIN	JA
6	x	x	JA	JA
7	x		JA	JA
12	x		JA	JA
14	x		JA	JA
17	x		JA	JA
29	x	x	JA	JA
41	x	x	JA	JA
46	x	x	JA	JA
50 (Tannenstraße)	x		JA	JA
53	x		JA	JA
207	x		JA	JA
210		x	JA	JA
216	x		NEIN	JA
222		x	JA	JA
230	x		JA	JA

Aus artenschutzrechtlicher Sicht besser wäre Variante 8.4, da die Möglichkeit besteht, drei Bäume zu erhalten. Für diese drei Bäume werden in der vorliegenden Unterlage Alternativen geprüft.

Baum – Nr. 102 ist ein Spitz-Ahorn, der sehr raumprägend in der Rücklage der Königsbrücker Straße steht. Spitz-Ahorne bilden ein unregelmäßiges Herzsenskerwurzelsystem mit sehr starker Betonung des Horizontalwurzelsystems. In den oberen Bodenschichten bis in 0,7 m Tiefe befinden sich starke horizontal und vertikal gekrümmte Hauptwurzeln.

Bei Variante 8.7 ist er zur Fällung vorgesehen, da er mittig im neuen Gehweg stehen würde und diese Baumaßnahme massive Schädigungen am Wurzelsystem hervorrufen würde. Auch die geplanten Medienleitungen (z.B. Gas) würden bis in eine Tiefe von mehr als einem Meter zu Wurzelverlusten führen, welche die Standsicherheit gefährden. Die Fällung ist unter diesen Bedingungen unvermeidbar.



Bei Variante 8.4 im Variantenvergleich der Voruntersuchung gibt es keine unmittelbare Beanspruchung des Standortes durch die Verkehrsflächen. Der Baumstandort befindet sich ca. 3 m entfernt hinter der neuen Gehwegrücklage. Aus diesem Grund wurde in der Voruntersuchung eingeschätzt, dass er erhalten werden kann. Mit fortschreitender Planung konkretisierten sich die Belange und Anforderungen der Medien-träger, so dass mit heutigem Wissensstand abzuschätzen ist, dass auch bei Variante 8.4 der Spitz-Ahorn nicht zu halten wäre. Momentan hat er seine Wurzeln allseits ausgebreitet, hauptsächlich in einer 6 m breiten Rasenfläche bis zum derzeitigen Gehweg. Diese würde zu mindestens 3 m beansprucht, so dass die Wurzeln in diesem Bereich entfernt werden müssten. Hinzu kommt, dass bei Variante 8.4 der für Medienleitungen zur Verfügung stehende unterirdische Raum neben den Gleisen viel schmaler wäre, und somit weitaus mehr Leitungen in den Gehweg verlegt werden müssten. Eventuell müsste auch der öffentliche Grünstreifen zwischen Gehweg und Baum mit Leitungen belegt werden. Massive Wurzelverluste mit der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit wären die Folge und eine Fällung auch hier notwendig.

Fazit: Eine Baumerhaltung von Nr. 102 auch bei Variante 8.4 lässt sich nicht sicher prognostizieren.



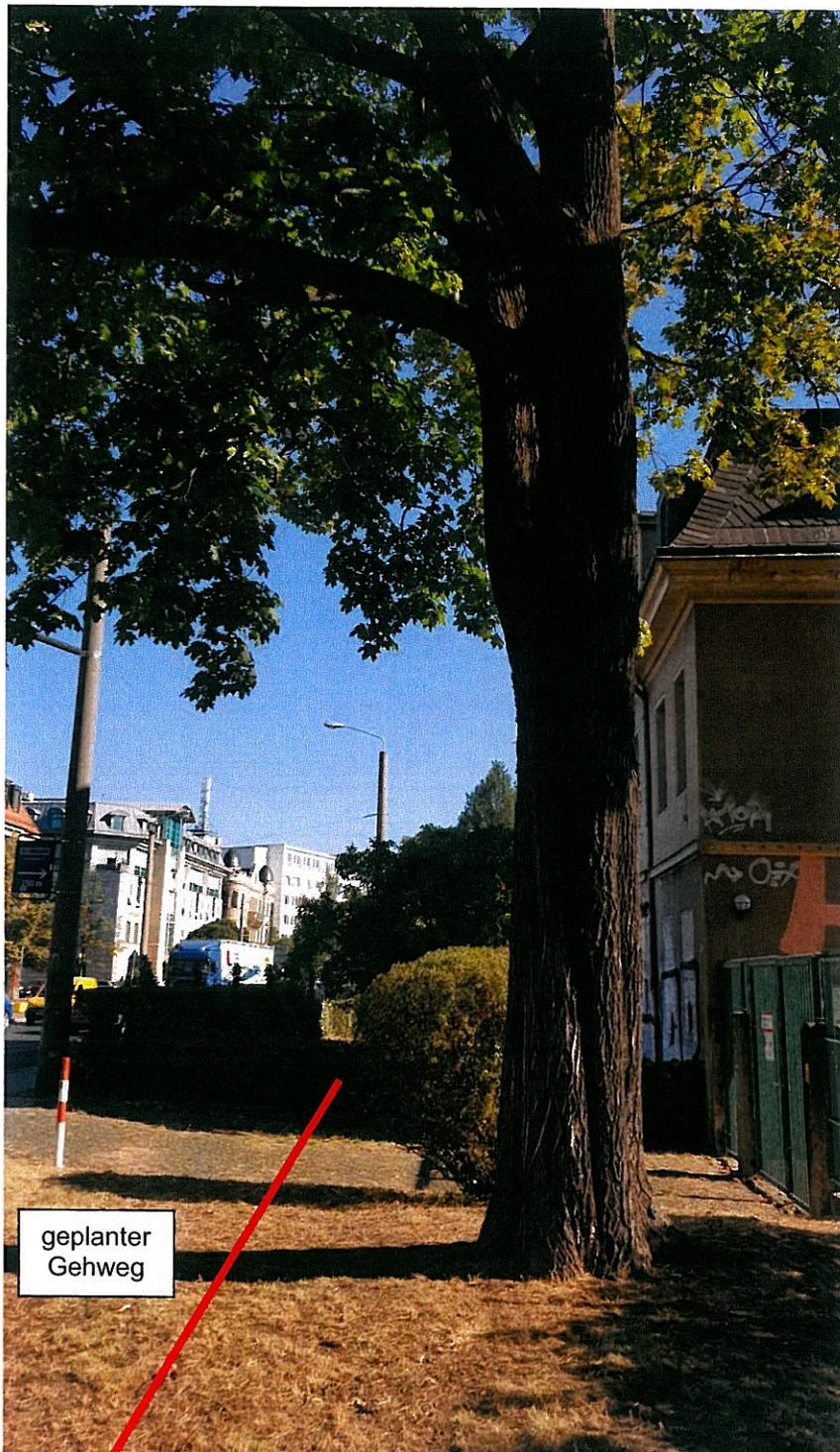


Foto 1: Baum-Nr. 102 mit geplanter Gehwegrücklage der Variante 8.4



Baum – Nr. 98 ist eine Robinie. Sie steht ebenfalls in der Rücklage der Königsbrücker Straße. Es ist ein altes Exemplar mit massiven Schäden. Die Krone ist bis in den mittleren Stammbereich ausgebrochen, dort haben sich Faulstellen entwickelt. Es gibt nur noch einzeln stehende und z.T. morsche Starkäste.

Der Zustand der Robinie stellt sich komplett gegensätzlich zum Spitz-Ahorn dar. Auf Grund der massiven Schäden ist er in seiner Standsicherheit gefährdet und stellt ein Risiko dar. Aktuell besteht keine Gefahr für Passanten, da ein ausreichender Abstand zum Gehweg existiert und die Fläche zusätzlich mit einem Bauzaun gesichert wurde. Es ist absehbar, dass der Baum abstirbt und dann als Lebensstätte an der Königsbrücker Straße ebenfalls nicht mehr zur Verfügung steht.

Für die Umsetzung der Variante 8.7 muss er zwingend aus den genannten Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden. Auch dieser Baum würde wie der Spitz-Ahorn mittig im Gehweg stehen.

Bei Variante 8.4 liegt sein Standort ca. 3 m hinter der neuen Gehwegrücklage, diese rückt durch die Baumaßnahme (inklusive der bereits erwähnten Medienverlegungen) näher an das Gehölz heran. Wurzelverluste, welche die bereits schon kritische Verkehrssicherheit weiter beeinträchtigen, wären die Folge.

Fazit: Eine Baumerhaltung von Nr. 98 auch bei Variante 8.4 lässt sich nicht sicher prognostizieren.





Foto 2: Baum-Nr. 98 (Robinie)

Baum – Nr. 216 ist eine Winter-Linde. Sie steht als Straßenbaum auf der Westseite der Königsbrücker Straße unterhalb der Lärchenstraße vor der Gehwegrücklage.

Winter-Linden bilden ein unregelmäßiges Herzwurzelsystem. Charakteristische Hauptseitenwurzeln und Herzwurzeln sind meist kurz und gedrungen und zweigen sich frühzeitig auf, so dass weder horizontal noch vertikal größere Reichweiten erlangt werden. Es überwiegt ein sehr hoher Feinwurzelanteil, der auf sandigem Lehm bis in Bodentiefen von 1,30 m Tiefe reicht.

Bei Variante 8.7 ist er zur Fällung vorgesehen, da er zwar wie heute auch schon in der neuen Gehwegrücklage steht, die Durchführung der Baumaßnahme jedoch massive Schädigungen am Wurzelsystem hervorrufen würde. Vor allem die geplanten Medienleitungen würden bis in eine Tiefe von mehr als einem Meter zu Wurzelverlusten führen, welche die Standsicherheit gefährden. Eine Verlegung von Leitungen in der Straße wurde ebenfalls geprüft, diese Möglichkeiten sind im aktuellen Planfeststellungsentwurf bereits umgesetzt (z.B. Mischwasserkanal DN 1200, Gasleitung unter Fahrbahn und Radweg). Dennoch müssen alle übrigen Medienleitungen im Gehweg verlegt werden. Unter diesen Bedingungen ist die Fällung unvermeidbar. Die Situation verschärfend kommt hinzu, dass der Gehweg schmaler als im Bestand ausgebildet wird, um einen Radweg neu zu etablieren.

Bei Variante 8.4 im Variantenvergleich der Voruntersuchung war die Erhaltung der Winter-Linde vorgesehen, da ihr Zustand erhaltenswürdig ist. Die Anordnung der geplanten Verkehrsflächen ist in etwa vergleichbar mit Variante 8.7. Daher können die oben getroffenen Aussagen zu den Belangen und Anforderungen der Medienträger auch auf Variante 8.4 übertragen werden, so dass mit heutigem Planungsstand abzuschätzen ist, dass auch bei Variante 8.4 dieser Baum nicht zu halten wäre. Im gesamten Gehweg würden Tiefbauarbeiten für Medienneuverlegungen stattfinden. Massive Wurzelverluste mit der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit wären die Folge und eine Fällung auch hier notwendig.

Fazit: Eine Baumerhaltung von Nr. 216 auch bei Variante 8.4 lässt sich nicht sicher prognostizieren.



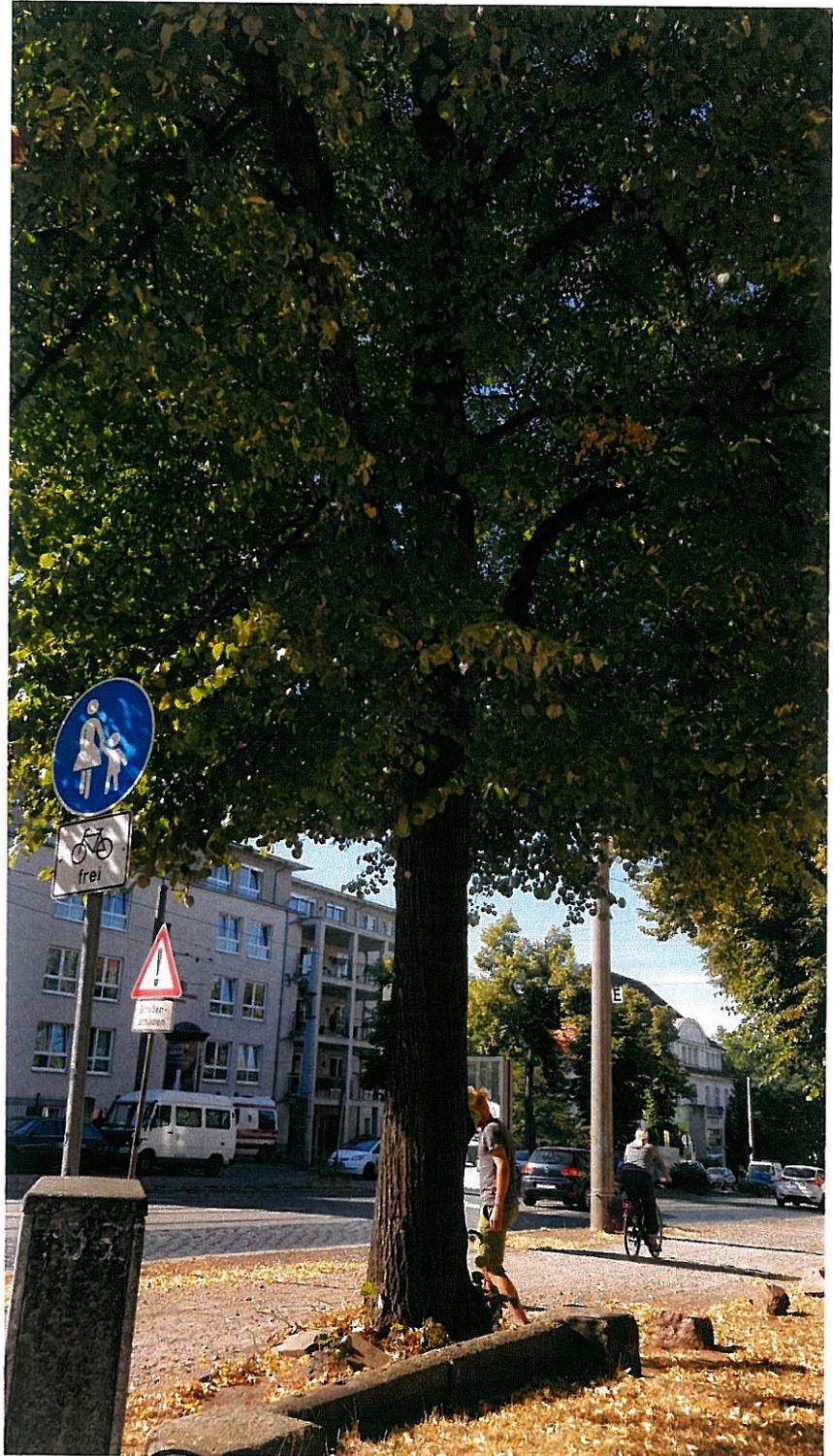


Foto 3: Baum-Nr. 216



1.3 Diskussion des Endzustandes bei Variante 8.4 mit langfristiger Erhaltung aller drei fragwürdigen Lebensstätten

Im Folgenden wird dargelegt, wie sich die lokalen Populationen von Eremit und Fledermäusen entwickeln würden, wenn die Bäume 98, 102 und 216 langfristig erhalten werden könnten.

Fledermäuse:

Unter der Annahme, dass die drei Bäume langfristig überlebensfähig wären, ist die Wahrscheinlichkeit der Eignung als Fledermausquartier nicht ausgeschlossen aber sehr unwahrscheinlich.

Begründung: Fledermäuse reagieren auf Beleuchtung lichttaktisch, d.h. sie vermeiden beleuchtete Bereiche. Mit dem Straßenausbau wird auch die Straßenbeleuchtung erneuert und auf den Stand der Technik gebracht. Der so optimal ausgeleuchtete innerstädtische Straßenzug ist kein bevorzugter Lebensraum für Fledermäuse. Sie würden diesen Bereich eher meiden.

Eremit:

Die Robinie stellt durchaus eine potenzielle Lebensstätte für den Eremiten dar. Im Dresdner Stadtgebiet wird bereits ein Brutbaum des Eremiten als eigene Population gewertet, die weitgehend unabhängig von anderen Vorkommen existiert, da nur ca. 15 % der Individuen eines Baumes diesen verlassen (Ranius & Hedin 2001 in <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/kaefer/eremit-osmoderma-eremita/lokale-population-gefaehrdung.html>; abgerufen am 06.07.2018).

Bei unvermeidbarer Fällung (auch auf Grund der Verkehrssicherungspflicht) kann dem Artenschutz aber durch eine ökologische Baubegleitung und im konkreten Fall Fällbegleitung auch entsprochen werden. Dies geschieht, indem eine fachgerechte vorsorglich stehende Lagerung von 5-6m langen Stammabschnitten auf einem Totholzplatz vorgesehen wird. Damit kann unabhängig vom momentanen Besiedlungsstand die Funktion der Baumstämme als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte erhalten werden.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Eremiten- sowie der Fledermauspopulation sind geplant (s.a. U 19.3).

FCS 1 - Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes Eremit

Im Falle einer festgestellten Besiedlung der 7 potenziellen Brutbäume durch den Eremiten sind die fachgerecht gefällten Baumstücke (Schnittlänge möglichst groß, um die Gefahr der Schädigung zu verringern) unter Anleitung des Fachgutachters auf eine geeignete Fläche in der Nähe des Untersuchungsgebietes zu verbringen und zu einem Totholzlagerplatz aufzubauen.

FCS 2 - Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Für jeden zu fällenden Baum mit Quartiereignung für Fledermäuse sind als Ersatz je zwei Fledermauskästen vor Beginn der Fällarbeiten in umliegenden Gebieten anzubringen. Bei 15 Höhlenbäumen muss von 30 verlorengegangenen Höhlenstrukturen ausgegangen werden. Es sind



demnach 30 Fledermauskästen anzubringen. Sollten bei der Fällung im Rahmen der ökologischen Fällbegleitung zusätzliche Lebensstätten angetroffen werden, sind die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Verhältnis von 1:2 zusätzlich zum vorgesehenen Umfang der FCS-Maßnahme zu ersetzen.

1.4 Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des besonderen Artenschutzes

Eine Ausnahme von der Zerstörung der Lebensstätten der Fledermäuse und Eremit darf nur erteilt werden, wenn keine zumutbare Alternativen gegeben sind.

Die geprüfte zumutbare Alternative ist die Variante 8.4, bei der drei Bäume weniger gefällt würden. Soweit wäre diese Variante artenschutzrechtlich zu bevorzugen, da weniger Lebensstätten zerstört würden.

Laut vorliegendem Variantenvergleich kann jedoch der Erhalt der Bäume trotz Baumschutzmaßnahmen nicht sicher prognostiziert werden, so dass im Sinne des „worst case“ für die Arten (Fledermäuse und Eremit) davon ausgegangen werden muss, dass die Bäume den Eingriff nicht überleben und gefällt werden müssen und damit die Lebensstätten verloren gehen. Damit ist der Eingriff in die Lebensstätten der Arten auch bei dieser Variante 8.4 dem der zur Planfeststellung eingereichten Variante gleichzusetzen; es entfallen damit gleich viele Lebensstätten.

Sollten die Bäume den Eingriff im Wurzelraum überleben, stellen sie weiterhin eine (potenzielle) Lebensstätte dar und könnten von den Fledermäusen (mit Einschränkungen) und dem Eremiten (Baum 98) genutzt werden. Dann wäre diese Variante 8.4 der anderen Variante vorzuziehen, da sie zumutbar und mit weniger Beeinträchtigungen auf geschützte Arten verbunden ist.

ABER: Da man den „worst case“ (für die Arten) annehmen muss, ist vom Absterben der Bäume auszugehen, weshalb kein Vorteil der Variante 8.4 verbleibt.

Die Varianten wurden artenschutzrechtlich verglichen. Bei beiden Varianten ist vom Wegfall der gleichen Anzahl an Lebensstätten auszugehen (früher oder später). Damit ist es aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich, welche der beiden Varianten gewählt wird.

Für die Anbringung der Fledermauskästen werden größere Bäume benötigt. Da in unmittelbar angrenzenden Bereichen auf verfügbaren öffentlichen Bereichen nur wenige Großbäume zur Verfügung stehen, können diese Artenschutzmaßnahmen nicht als CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Eine Bewältigung der artenschutzrechtlichen Problematik kann jedoch über eine Ausnahme und anzuordnende FCS-Maßnahmen erfolgen. Bei FCS-Maßnahmen wird der unmittelbare räumliche Zusammenhang aufgelöst, die Maßnahmen können in einem großräumigeren Kontext umgesetzt werden und müssen der Population der betroffenen Arten innerhalb der biogeografischen Region (hier kontinentale Region) zugutekommen.

Derzeit ist eine Fledermauskastengruppe in der Dresdner Heide geplant, welche langfristig zu pflegen und zu unterhalten ist. In weiter Zu-



kunft ist mit der Neupflanzung von 136 Straßenbäumen ein hohes Potenzial an neuen Lebensstätten gegeben.

Mögliche Verbotstatbestände, die eintreten könnten:

- Tötung nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
Tötung/ Verletzung von Fledermäusen sowie Eremit bei Baumfällungen
- Lebensraumverlust nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen sowie Eremit

Da es auch bei einer sehr gewissenhaften Durchführung der Fällarbeiten sowie den vorgesehenen Maßnahmen zu einer Verletzung der o.g. Verbotstatbestände kommen kann, beantragt der Vorhabenträger vorsorglich die Befreiung von den Verboten gemäß § 45 (7) BNatSchG.

